



In den	Zuständigkeit	Sitzung am:
Ortsrat Ahlum	Kenntnisnahme	14.01.2020
Ortsrat Leinde	Kenntnisnahme	15.01.2020
Ortsrat Adersheim	Kenntnisnahme	16.01.2020
Ortsrat Groß Stöckheim	Kenntnisnahme	16.01.2020
Ortsrat Halchter	Kenntnisnahme	20.01.2020
Ortsrat Linden	Kenntnisnahme	20.01.2020
Ortsrat Wendessen	Kenntnisnahme	23.01.2020
Ortsrat Salzdahlum	Kenntnisnahme	24.01.2020
Ortsrat Atzum	Kenntnisnahme	31.01.2020
Ortsrat Fummelse	Kenntnisnahme	11.03.2020

**Entwurf Investitionshaushalt / Investitionsprogramm  
für den Planungszeitraum 2019 bis 2024**

hier: Beratung in den Ortsräten

**Beschlussvorschlag:**

„Kenntnisnahme“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Produkt-/Projekt-Nr. <u>Maßnahmen s. Planungszeitraum</u>	
<input type="checkbox"/>	keine finanziellen Auswirkungen
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen - gem. Fortschreibung Investitionsplanung
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben - gem. Fortschreibung Investitionsplanung
<input type="checkbox"/>	keine
<input type="checkbox"/>	einmalige
<input checked="" type="checkbox"/>	laufende
	Folgekosten/-leistungen
	(Auswirkung i. d. Folgejahren einschätzen)
	[Folgekosten = positiver Betrag, Entlastung = negativer Betrag]

**Begründung:**

Die §§ 93 und 94 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) regeln die Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte des Ortsrates. Der Ortsrat ist u. a. gem. § 93 (2) 3 i. V. m. § 94 (1) Ziff. 1. und 4. NKomVG bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben sowie bei Um- und Ausbauten von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft rechtzeitig anzuhören („sog. Anhörungsrecht im Haushaltsaufstellungsverfahren“). Hierbei kann der Ortsrat Vorschläge unterbreiten, Anregungen geben und Bedenken äußern. Diese Rechte stehen allerdings unter dem Budgetvorbehalt des Rates, der die Belange der gesamten Einheitsgemeinde zu berücksichtigen hat.

Der Verwaltungsentwurf für den Investitionshaushalt / Investitionsprogramm 2019 – 2024 im Rahmen des zu beschließenden Doppelhaushalts 2020 / 2021, der auch Bestandteil des Haushaltsberatungsordners für die Ratsmitglieder sein wird, ist als Beratungsgrundlage dieser Vorlage beigefügt. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Vorhaben sind hier entsprechend

der doppelten Zuordnung nach Teilhaushalten und Kostenträgern (organisatorische Leistungszuordnung) gegliedert.

Dem Haushaltsberatungsordner und dieser Vorlage ist darüber hinaus eine Listenaufstellung mit Haushalts- und Investitionsanliegen der Ortsräte beigefügt. Ich weise an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass verschiedene Ortsratswünsche nach Maßgabe der haushaltsmäßigen Voraussetzungen ggf. im Rahmen allgemeiner Unterhaltungsmittel (Ergebnishaushalt) möglich bzw. bereits umgesetzt sind und daher eine Einstellung in den kommenden Ergebnishaushalt oder das Investitionsprogramm entbehrlich ist.

Es obliegt letztendlich den Fachausschüssen, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat, weitere Vorhabensanliegen der Ortsräte in den Haushalt aufzunehmen und einzuplanen; darüber hinaus können aber Ortsratsvertreter in den Fachausschussberatungen Einplanungswünsche in die Beratungen jederzeit einbringen oder ggf. notwendig erachtete Einplanungen von Maßnahmen in den städtischen Haushalt bekräftigen bzw. näher begründen.

Ich muss allerdings wiederum darauf hinweisen, dass aufgrund der weiterhin gegebenen Unterdeckung des Gesamthaushalts die Finanzierungsspielräume sowohl für bereits beschlossene, aber gerade auch für evtl. neue Vorhabens- und Maßnahmenwünsche eingeschränkt sind. Es sind derzeit sowohl bei den Auftragnehmern wie auch bei der Bauverwaltung selbst die kapazitären Obergrenzen erreicht. Darüber hinaus muss die Abarbeitung der begonnenen Maßnahmen mit der kassenwirksamen Abwicklung der hohen Haushaltsausgabereife Priorität haben.

Ich bitte, dies bei ihren Haushalts- und Investitionsberatungen zu berücksichtigen.

Pink

### **Anlage**

1. Entwurf Investitionshaushalt / Investitionsprogramm der Stadt Wolfenbüttel 2019 – 2024
2. Listenaufstellung mit Haushalts- und Investitionsanliegen der Ortsräte